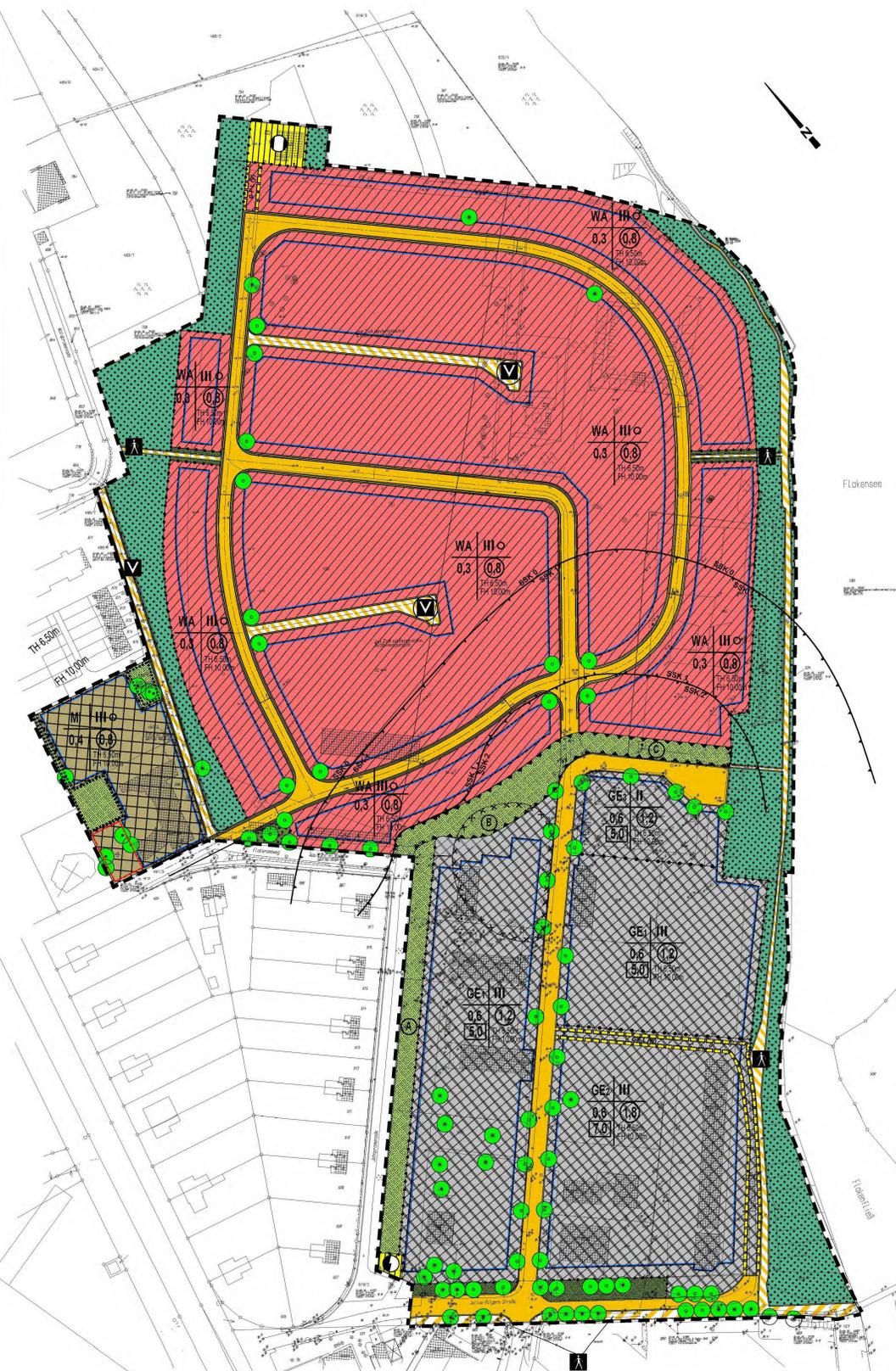


# BEBAUUNGSPLAN NR. 10/1 DER STADT ERKNER "ARBEITEN UND WOHNEN AM FLAKENSEE" IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

### PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit der Verordnung über die baulichen Nutzungsarten der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 130) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie der Brandenburgischen Bauordnung vom 21. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 209) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner am 07.11.2006 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 07.11.2006 als Satzung einschließlich Planbegründung vom 07.11.2006 beschlossen.



## PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1, 2 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### 1. Art der baulichen Nutzung

#### WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

- zulässig sind:**
- Wohngebäude
  - die den Wohnzweck des Gebiets dienenden Umlauf- und Sporteinrichtungen sowie nicht störenden Nebenanlagen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche des Bahnbetriebswesens
  - sonstige nicht störende Nebenanlagen
  - Anlagen für Vernetzungen
- nicht zulässig sind:**
- Gewerbliche Betriebe
  - Tankstellen

#### Mischgebiet gem. § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

- zulässig sind:**
- Wohngebäude
  - Geschäfte und Dienstleistungen
  - Erschwerenbetriebe, Schulen und Sporteinrichtungen sowie Betriebe des Dienstleistungswesens
  - sonstige Gewerbebetriebe
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  - Gewerbliche Betriebe
  - Tankstellen
- nicht zulässig sind:**
- Tankstellen
  - Vergangene Gebiete in Sinne des § 4 Abs. 2 der BauNVO

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

#### Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 in Verb. mit § 1 Abs. 4 bis 6, 9 und 10 BauNVO

- I. zulässig sind:**
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit von diesen nur nicht erheblich beeinträchtigt werden können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
  - Geschäfte, Binn- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- II. ausnahmsweise zulässig sind:**
- Bereiche und Anlagen der §§ 10 bis 104 aus der Abstellklasse VI sowie der §§ 10 bis 104 und 106 bis 108 aus der Abstellklasse VII der Anlage I (Abstellklasse) zur Abstellklasse des MNR des Landes Brandenburg vom 06.07.1995, sowie Anlagen mit vergleichbarem Einsatzzweck
- 2. Wohnungen für Arbeits- und Dienstleistungszwecke sowie für Betriebsbedarf und Betriebsdienste, die den Zweckbestimmungen gegenüber sind und gegenüber in Größe und Bauweise entsprechen sind und sofern der Nachweis erbracht wird, dass die beauftragte Nutzung für den Betrieb aus betriebswirtschaftlichen Gründen unbedingt notwendig ist sowie gleichzeitig die Eignung der Fläche aus der Sicht von Stadtentwicklungsmaßnahmen gegeben ist**

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

### 4. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßengrenzen sowie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich Fuß- und Radweg
- Verkehrsberuhigter Bereich

### 5. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung
- Elektrizität
- Fernwärme

### 6. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

### 7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Fläche für Wald

### 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

- Flächen zum Auffahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Booten, Booten und sonstigen Booten
- Heckenpflanzung Bäume
- Flächen mit Regelungen für Befahrung von Flächen, Straßen und sonstigen Befahrungen sowie von Gewässern
- Erhaltung Bäume

### 9. Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Liegeflächen (L)
- bestehende Flächen
- Vegetationsgesamtheiten TWEI Erwer
- = Bäume und Bestände der Forstplanung
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung: Stellplätze
- Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Schallimmissionen) hier: kombinierter Lärmsschutz mit Lärmüberwachung

In den wie folgt festgesetzten Bereichen müssen nach außen abschließende Bauteile (Wände, Fenster, usw.) von Schallschirmen, die höher liegen als der obere Abschluss von Lärmsschutzwand / Lärmsschutzwand, mindestens nachfolgendes beweisende Schallschirmmaß haben:

Schallschirmhöhe (SSR)	Lärmpegel (LpA)	Fenster	übrige Bauteile	WR	Außenhöhepegel LpA in dB		
					WA	MI	GE
0	I	30 bis 24	25 bis 29	41 bis 45	48 bis 50	51 bis 55	56 bis 60
1	I	25 bis 29	30 bis 34	46 bis 50	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65
2	II	30 bis 34	35 bis 39	51 bis 55	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70
3	III	35 bis 39	40 bis 44	56 bis 60	61 bis 65	66 bis 70	71 bis 75
4	IV	40 bis 44	45 bis 49	61 bis 65	66 bis 70	71 bis 75	76 bis 80
5	V	45 bis 49	50 bis 54	66 bis 70	71 bis 75	76 bis 80	81 bis 85

Für Maßnahmen kann eine SSR niedriger zugelassen werden. Ausnahmsweise kann von den Festsetzungen über diese zu treffenden Maßnahmen abgewichen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Außenhöhepegel B. wegen höhenbezogener Bedeutung abweichend geringere beweisende Schallschirmmaße haben.

Für bauliche Nutzung vorgesehene Flächen, deren Bäume nicht mit unvollständigen Bäumen besetzt sind

### 10. Textliche Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan

- Die gesamte Fläche innerhalb der Maßstablinie ist unter Schutz von Natur und Landschaft zu stellen.
- Die Grünfläche ist als Landschaftsteil mit 10 Bäumen und ca. 100 Sträuchern gem. Planlinie zu begrünen (Planlinie ca. 1 Strach 2/3). Die Bäume sind darauf zu achten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Die Grünfläche ist als Landschaftsteil mit 10 Bäumen und ca. 100 Sträuchern gem. Planlinie zu begrünen (Planlinie ca. 1 Strach 2/3). Die Bäume sind darauf zu achten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Die Grünfläche ist als Landschaftsteil mit 10 Bäumen und ca. 100 Sträuchern gem. Planlinie zu begrünen (Planlinie ca. 1 Strach 2/3). Die Bäume sind darauf zu achten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Alle sonstigen Grünflächen sind unter Schutz von Natur und Landschaft zu stellen.
- Die auf dem Grünordnungsplan eingezeichneten Grünflächen sind als Grünflächen zu begrünen.
- Die Landschaft ist mit Geh- / Radwegen gem. Planlinie zu begrünen.
- Flussuferbereiche und Uferbereiche sind mit entsprechenden Maßnahmen zu begrünen.
- Alle Flächen für die in den Maßstablinien eingezeichneten Anlagen sind aufzufüllen und die Planlinie ist zu begrünen. Diese Flächen sind nach der Anlage und der Anlage in einem entsprechenden Umfang zu sichern.
- Die auf dem Grünordnungsplan eingezeichneten Flächen sind als Grünflächen zu begrünen.
- Die vorgeschriebene Pflanzliste ist zu befolgen. Die Pflanzliste ist in der Anlage zu befolgen.

### 11. Pflanzliste (empfohlene Gehölzarten)

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides (Czernae)	Sitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pubescens	Hängebirke
Betula vulgaris	Berlinerle
Corylus avellana	Erdnussbaum
Corylus heterophylla (Fenzl)	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartweige
Cypripedium calceolatum	Helleborus
Crataegus monogyna	Eispyraler Weißdorn
Elaeagnus argentea	Prachtdorn
Fragaria vesicaria	Garten-Erdbeere
Hamamelis virginica	Hamamelis
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Liguster
Lonicera xylosteum	Garten-Hederikirsche
Malus domestica	Apfel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padalis	Trübschnittle
Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Bur-Eiche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Fuchsbauer
Rosa canina	Rose
Rosa carolina	Händchenrose
Rosa gallica	Erstrose
Rosa rubra	Waldrose
Rosa rugosa	Schäferrose
Rosa wichurana	Berberose
Sorbus aria	Schwarze Hainrose
Sorbus domestica	Feldrose
Sorbus aucuparia	Vogelrose
Sorbus torminalis	Erdrose
Tilia cordata (Czernae)	Wilde-Linde
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Einzelne Gehölzarten sind bei Laubbäumen 3 x v. 50 x 15, bei Nadelbäumen 1 x v. 50 x 15, bei Laubbäumen 1 x v. 50 x 15, bei Nadelbäumen 1 x v. 50 x 15.

### 12. Hinweise und Empfehlungen

- Wohnungsbau: Ein Teil der Fläche ist als Grünfläche zu begrünen und in der Anlage zu begrünen. Die Flächen sind nach der Anlage und der Anlage in einem entsprechenden Umfang zu sichern.
- Die planerischen Maßnahmen sollen in einem entsprechenden Zusammenhang mit den im Plan festgesetzten Maßnahmen sein und diese unterstützen.
- Mindestens 10% der Fläche soll in den Grünflächen mit Sträuchern gem. Planlinie begrünt werden.
- Die planerischen Maßnahmen sollen in einem entsprechenden Zusammenhang mit den im Plan festgesetzten Maßnahmen sein und diese unterstützen.
- Die Flächen sind nach der Anlage und der Anlage in einem entsprechenden Umfang zu sichern.
- Die Flächen sind nach der Anlage und der Anlage in einem entsprechenden Umfang zu sichern.

## BEBAUUNGSPLAN NR.: 10/1 DER STADT ERKNER "ARBEITEN UND WOHNEN AM FLAKENSEE" IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

## M 1 : 1000 SATZUNGSBESCHLUSS 27.02.2008

PLANVERFASSER  
**HORSTMANN UND HOFFMANN**  
ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG  
ALTE POSTSTRASSE 1 52768 FREUDENBERG  
TEL.: 02734/7010 (7/19) FAX: 02734/62988

IM AUFTRAG DER  
TEWE Energieversorgungsgesellschaft mbH  
Hegemühlstr. 58  
15344 Strausberg

### VERFAHREN

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	2. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	3. BEHÖRDENBETEILIGUNG	4. ENTWURFSBESCHLUSS	5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	6. SATZUNGSBESCHLUSS	7. AUSFERTIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG	8. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS	9. KATASTERVERMERK	10. KOPIE	
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung in der Sitzung am .../.../2008 beschlossen.	Die Stadt Erkner hat die Bürger über die Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung in der Sitzung am .../.../2008 informiert und ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Einlegung gegeben.	Die Stadt Erkner hat die Bürger über die Aufstellung dieses Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung in der Sitzung am .../.../2008 informiert und ihnen die Gelegenheit zur Äußerung und Einlegung gegeben.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner hat in ihrer Sitzung am .../.../2008 den Entwurf dieses Bebauungsplans zum Entwurf und damit zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	Strausberg, den .../.../2008	Erkner, den .../.../2008	
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur	Der Bürgermeister	